

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Hiltenfingen



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Bekanntmachung der Widmung nach Art. 6 BayStrWG
Bekanntmachung der Einziehung nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgendes beschlossen:

In Hiltenfingen sind folgende Straßen zu widmen:

Bergblick (Ortsstraße)

Im Gewerbegebiet Süd-West in Hiltenfingen wurde die Straße „Bergblick“ neu gebaut. Die Straße ist mittlerweile fertiggestellt. Sie ist nach Art. 6 BayStrWG zu widmen. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hiltenfingen. Die Straße liegt auf ihrer vollen Länge von 417 m auf den Fl.-Nrn. 1064/1, 1065/3, 1066/17, 650/1 der Gemarkung Hiltenfingen und ist als Ortsstraße zu widmen. Die Gemeinde Hiltenfingen trägt die Baulast an der neu geschaffenen Straße.

Fl.-Nrn: 1064/1, 1065/3, 1066/17, 650/1
Anfangspunkt: Einmündung in die Türkheimer Straße, Fl.-Nr. 1517/2 (St 2015)
Endpunkt: Einmündung in die Gennachmähder Straße, Fl.-Nr. 650
(Gemeindeverbindungsstraße nach Gennach)
Gesamtlänge: 417 m

Am Regenwerk (Ortsstraße)

Im Gewerbegebiet Süd-West in Hiltenfingen wurde die Straße „Am Regenwerk“ neu gebaut. Die Straße ist mittlerweile fertiggestellt. Sie ist nach Art. 6 BayStrWG zu widmen. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hiltenfingen. Die Straße liegt auf ihrer vollen Länge von 375 m auf der Fl.-Nr. 1066/15 der Gemarkung Hiltenfingen und ist als Ortsstraße zu widmen. Die Gemeinde Hiltenfingen trägt die Baulast an der neu geschaffenen Straße.

Fl.-Nr: 1066/15
Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Bergblick“, Fl.-Nr. 1066/17
Endpunkt: Einmündung in die Fl.Nr. 1066/13
Gesamtlänge: 375 m

Blumenthalstraße (Ortsstraße)

Im Gewerbegebiet Süd-West in Hiltenfingen wurde die Straße „Blumenthalstraße“ neu gebaut. Die Straße ist mittlerweile fertiggestellt. Sie ist nach Art. 6 BayStrWG zu widmen. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hiltenfingen. Die Straße liegt auf ihrer vollen Länge von 269 m auf den Fl.-Nrn. 1066/14 und 1066/9 der Gemarkung Hiltenfingen und ist als Ortsstraße zu widmen. Die Gemeinde Hiltenfingen trägt die Baulast an der neu geschaffenen Straße.

Fl.-Nr: 1066/14 und 1066/9
Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Bergblick“, Fl.-Nr. 1066/17

Endpunkt: Einmündung in die Straße „Am Regenwerk“, Fl.Nr. 1066/15
Gesamtlänge: 269 m

In Hiltenfingen ist folgende Straße teilweise einzuziehen:

Gennachmähder Straße (Gemeindeverbindungsstraße)

Im Gewerbegebiet Süd-West in Hiltenfingen wurde die Straße „Bergblick“ neu gebaut. Dieser Abschnitt war zuvor ein Teil der Gemeindeverbindungsstraße „Gennachmähder Straße“, Fl.Nr. 650. Die Ortsstraße „Bergblick“ wurde als Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG gewidmet; dadurch ist die Gemeindeverbindungsstraße „Gennachmähder Straße“ teilweise nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hiltenfingen.

Fl.-Nr: 650
Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Bergblick“, Fl.-Nr. 650/1
Endpunkt: Einmündung in die Flurgrenze Gemeinde Gennach, Fl.Nr. 412/0 Gemarkung Gennach
Gesamtlänge: 2120 m

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses kann innerhalb von drei Monaten nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hiltenfingen, 12.01.2026



[Handwritten signature in blue ink]

Irmner
1. Bürgermeister

angeheftet: 12.01.2026
abgenommen: 13.02.2026
Handzeichen: 1/1